

Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Bildung des Ausländerbeirates

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.

(2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

§ 2

Aufgaben und Ziel

(1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

(2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.

(2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

(3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, welche die Belange der ausländischen Mitbürger oder sonstige Aufgaben des Beirates betreffen, durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung. In Einzelfällen mit Bezug zu einer konkreten Person erfolgt eine Stellungnahme nur mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen

(4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.

(5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.

(6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.

(7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger berühren, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.

(8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig

und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

(10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Beirat hat 13 gewählte Mitglieder, von denen maximal 3 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzende entsprechend der Absätze 2 bis 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzenden haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.

(2) Als Beisitzende nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu - teil; diese sind:

1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,
 2. der oder die Beauftragte für Migration und Integration der Landeshauptstadt Erfurt,
 3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
 4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
 - der in Erfurt ansässigen und in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände,
 - der in Erfurt ansässigen Migrantenselbstorganisationen,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Hochschulen in Erfurt,
 - der Polizeiinspektion Erfurt sowie
 - des Landesverbands der Migranten/-innenorganisationen - MigraNetz Thüringen e. V.
-

(3) Die Beisitzenden werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzende ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzende nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzender aus, nimmt sein Stellvertreter den Beisitz wahr.

(4) Die Beisitzenden werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt. Die Organisationen oder Behörden sollen einen stellvertretenden Beisitzenden benennen.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Gewählte Mitglieder werden im Falle einer Einbürgerung während der Amtszeit abberufen und können auf Wunsch als Beisitzende bis zum Ende der Amtszeit im Beirat verbleiben. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit nach §§ 9 und 10 der Anlage 8 wird das gewählte Mitglied ohne Möglichkeit eines Verbleibs als Beisitzender abberufen. Für abberufene Mitglieder rückt jeweils gemäß § 23 der Anlage 8 ein Mitglied nach. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ausländerbeirats führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch fort.

(6) Die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Ausländerbeirats und der Arbeitsausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann der Vorsitzende eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war. Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen.“

§ 5

Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder

Die Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder für den Ausländerbeirat regelt die Ordnung gemäß Anlage 8 der Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländerbeauftragten.
- (4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

§ 7

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Sitzungstermine

- (1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch die Ausländerbeauftragte, im Folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.
 - (2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
-

§ 9

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 5 Tage ist in dringenden Fällen möglich. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neubestellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

(5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates.

(7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.

(10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen

§ 10 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländerbeirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“
